

Fall M. – 3 Monate für eine Löffelspitze Amphetamin

Herr M. führt ein ganz normales Leben. Nach Schule und Ausbildung studiert er IT, beginnt seine berufliche Laufbahn als Angestellter. Irgendwann macht er sich selbständig. Das bringt eine Menge Stress mit sich, der ihn irgendwann zu Betäubungsmitteln greifen lässt. Mit 40 Jahren wird Herr M. so abhängig, dass er seinen Job und schließlich auch seine Wohnung verliert. Wiederholt fällt er durch den Besitz geringer Mengen Betäubungsmittel zum Eigenkonsum auf. Anfangs werden die Verfahren noch eingestellt, dann folgen zwei Strafbefehle, mit denen Herr M. jeweils im Schriftweg zu Geldstrafen verurteilt wird. Er nimmt dies einfach hin, hat kein Geld für einen Anwalt. Kurz darauf wird er bei einer Polizeikontrolle erneut im Besitz einer Kleinstmenge Amphetamin angetroffen. Dieses Mal klagt die Staatsanwaltschaft an. Noch bevor ihn die Post erreicht, begibt sich Herr M. jedoch aus eigenem Antrieb in eine Entzugsklinik. Als er von der Anklage erfährt, fürchtet er, dass er die Therapie abbrechen und ins Gefängnis muss. Seine Ärztin schreibt dem Richter daher einen Brief und bittet, das Verfahren einzustellen. Herr M. sei hoch motiviert und seine Prognose sehr positiv. Es ist das erste Mal, dass sie sich so für einen Patienten ins Zeug legt, doch eine Antwort erhält sie nicht. Stattdessen wird Herr M. zur Hauptverhandlung geladen.

Aus Sorge erscheint seine Schwester bei der „Ersten Rechtshilfe“ des ZiF. Sie kann nicht verstehen, warum ihr Bruder wegen des bloßen Besitzes einer geringen Menge Betäubungsmittel zum Eigenkonsum vor Gericht steht, obwohl er längst auf einem guten Weg ist. Inzwischen hat Herr M. die mehrmonatige Therapie nämlich erfolgreich abgeschlossen, lebt abstinent und ist für einen Neuanfang in eine andere Stadt gezogen, wo er seine Therapie ambulant fortsetzt. Das Team der „Ersten Rechtshilfe“ ist optimistisch; so eine positive Entwicklung ist selten. Kurzfristig wird über das Hilfsnetzwerk ein Rechtsanwalt organisiert. Doch auch der stößt auf taube Ohren, als er die Einstellung fordert („Wiederholungstäter“). Vor Gericht kommt es dann noch schlimmer: Herr M. wird für den Besitz von weniger als einem Gramm Amphetamin zu drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt – zwar auf Bewährung, aber mit Auflagen und langer Bewährungszeit, was für einen ehemals Drogenkranken selbst nach erfolgreicher Therapie eine gefährliche Hypothek darstellt. Herr M. ist dennoch erleichtert, dass er nicht ins Gefängnis muss. Eine weitere Instanz kann er sich finanziell nicht leisten, weshalb ihn die AG Strafverteidigung kurzerhand *pro bono* vertritt. Mit einer (Sprung-)Revision wird die überharte Strafe gerügt und eher beiläufig bemängelt, dass das Amtsgericht nicht einmal Beweis darüber erhoben hat, ob es sich bei den sichergestellten Krümeln überhaupt um Amphetamin gehandelt hat. Ausgerechnet dieser Aspekt verhilft der Revision zum Erfolg, was gleichzeitig bedeutet, dass sich das Oberlandesgericht zur Strafzumessung gar nicht mehr äußert.

Doch so leicht gibt sich die Justiz nicht geschlagen. Als der Verteidiger erneut die Einstellung anregen will, eröffnet ihm der Staatsanwalt, dass die Akte schon abverfügt sei mit dem Antrag, per Strafbefehl eine Geldstrafe zu verhängen. Das ist zwar prozessual gar nicht zulässig¹ und auch die Staatsanwaltschaft will eine weitere Hauptverhandlung offenbar vermeiden, aber ohne Strafe soll Herr M. nicht davonkommen. Gleichwohl hält die Verteidigung an ihrem Antrag fest, denn genau für Fälle wie diesen sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen.² Damit soll nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen sichergestellt werden, dass Drogenkranke, die sich beim Besitz geringer Mengen zum Eigenkonsum in erster Linie selbst

¹ Den Übergang vom Anklage- zum Strafbefehlsverfahren regelt § 408a StPO, dessen Voraussetzungen im Fall von Herrn M. offensichtlich nicht vorliegen.

² § 31a Abs. 2 BtMG.

schädigen, nicht unnötig kriminalisiert werden. Die Einstellung steht allerdings im Ermessen des Gerichts und setzt nach Anklageerhebung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft voraus, die Herrn M. verweigert wird („Wiederholungstäter“). 20 Minuten Diskussion führen zu nichts. Es bleibt dabei, die Akte ist bereits vom Tisch.

Am nächsten Tag die Überraschung: Der Staatsanwalt ruft an. Das Gespräch mit dem Verteidiger habe ihn nachdenklich gestimmt. Da die Akte noch nicht abgetragen worden sei, habe er die Verfügung doch noch abgeändert und werde sich nunmehr einer Einstellung „gegen Auflage“³ nicht verschließen. Ein paar hundert Euro müssten es aber schon sein – auch wenn Herr M. mittellos sei. Der Verteidiger willigt zähneknirschend ein, denn eine neuerliche Hauptverhandlung wäre um einiges teurer. Es folgt ein Telefonat mit dem Amtsrichter, der sich beeindruckt zeigt von der aufwendigen Verteidigung („So etwas sieht man selten!“) und einer Einstellung tatsächlich offen gegenübersteht. Nach Zahlung von 200,- Euro lässt die Justiz endlich von Herrn M. ab.

Zwei Jahre später geht eine E-Mail ein mit dem Betreff: „Ein Dankeschön für die Revision“. Sie stammt von Herrn M. Es gehe ihm gut und seine ganze Familie sei der „Ersten Rechtshilfe“ sehr dankbar. Deshalb würden sie den Verteidiger gerne in ihre Ferienwohnung einladen. Es sei ein Geschenk, das nicht abgelehnt werden könne. Wenig später erhält der Verteidiger über seine Kanzlei eine dringende Rückrufbitte. Es ist die Schwester von Herrn M. Sie will wissen, wann der Verteidiger nach Kroatien kommen werde. Leicht vorwurfsvoll merkt sie an, dass die E-Mail schon ein paar Tage unbeantwortet sei. Sie betont noch einmal, es sei ein Geschenk, der Verteidiger könne es nicht ablehnen...

³ Gemeint ist § 153a StPO, der eigentlich für Vorwürfe bis zur „mittleren“ Kriminalität gedacht ist und z.B. VW-Vorstände, Banker oder den früheren Formel 1-Eigner *Bernie Ecclestone* (gegen Zahlung von 100 Millionen Dollar!) vor einem Prozess bewahrt hat.